

RS UVS Kärnten 2001/10/15 KUVS-1003/16/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.2001

Rechtssatz

Beruft sich der Beschuldigte auf mangelnde Zurechnungsfähigkeit im Tatzeitpunkt, so trifft ihn aufgrund der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Klärung der in diesem Zusammenhang entstehenden Fragen. Seine (behauptete) mangelnde Dispositionsfähigkeit und Diskretionsfähigkeit bleibt im Berufungsverfahren unbewiesen, wenn er den Ladungen des auf seinen Antrag bestellten neurologischen Sachverständigen nicht Folge leistet.

Schlagworte

Notstandssituation, Verkehrsunfall, Notstand, Lenkberechtigung, Paniksituation, Verkehrsunfall, Notstandshandlung, Dispositionsfähigkeit, Diskretionsfähigkeit, neurologischer Sachverständiger, Mitwirkungspflicht, mangelnde Mitwirkungspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at